

Satzung der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg über die Immatriculation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmaS)

Vom 28. April 2023

Aufgrund von § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes von Baden-Württemberg (im Folgenden LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg (HFR) am 28. April 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. April 2023 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Studienjahr	2
§ 3 Immatrikulationsverpflichtung	2
§ 4 Mitwirkungspflichten; Elektronische Kommunikation.....	2
II. Bestimmungen für Studierende	2
§ 5 Immatrikulation	2
§ 6 Immatrikulationsantrag	3
§ 7 Immatrikulationsanspruch; Versagung der Immatrikulation.....	4
§ 8 Wechsel des Studiengangs	5
§ 9 Rückmeldung	5
§ 10 Beurlaubung.....	6
§ 11 Beurlaubungsgründe	6
§ 12 Exmatrikulation.....	7
§ 13 Exmatrikulationsgründe	7
§ 14 Exmatrikulation auf Antrag	7
III. Bestimmungen für Doktorandinnen und Doktoranden	7
§ 15 Doktorandinnen und Doktoranden.....	7
IV. Bestimmungen für Gasthörerinnen, Gasthörer, Hochbegabte, Kontaktstudierende	8
§ 16 Gasthörerinnen und Gasthörer	8
§ 17 Hochbegabte.....	8
§ 18 Kontaktstudierende	8
V. Schlussbestimmungen	9
§ 19 In-Kraft-Treten.....	9

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden und Doktorand*innen, die dabei einzuhaltenden Fristen und Formerfordernisse gemäß § 63 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (im Folgenden: LHG) sowie das Verfahren zur Registrierung von Gasthörerinnen und Gasthörern, Hochbegabten und Kontaktstudierenden.

§ 2 Studienjahr

- (1) Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt, die am 1. September und am 1. März eines Jahres beginnen.

§ 3 Immatrikulationsverpflichtung

- (1) Studienbewerber*innen bedürfen vor der Aufnahme ihres Studiums an der Hochschule für Forstwirtschaft der Immatrikulation in einen Studiengang (§ 60 Abs. 1 S. 2 LHG). Studierende(r) ist, wer für ein Studium in einem Studiengang immatrikuliert ist.
- (2) Besondere Regelungen für Doktorand*innen werden in § 15 getroffen.
- (3) Gasthörerinnen und Gasthörer, Hochbegabte und Kontaktstudierende im Sinne des § 64 LHG müssen sich vor dem Besuch von Lehrveranstaltungen oder der Nutzung von Hochschuleinrichtungen zwar nicht immatrikulieren, aber registrieren lassen.

§ 4 Mitwirkungspflichten; Elektronische Kommunikation

- (1) Wer an der Hochschule für Forstwirtschaft als Studierende(r) oder Doktorand*in immatrikuliert ist, ist verpflichtet, unverzüglich eine Änderung des Namens oder der Postzustellungsanschrift zu melden. Studierende oder Doktorand*innen sind darüber hinaus verpflichtet, den Verlust des Studierendenausweises anzuzeigen. Für die Ausstellung von Ersatzdokumenten werden Gebühren gemäß dem Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in Verbindung mit der jeweils gültigen Hochschulgebührensatzung erhoben.
- (2) Mit der Immatrikulation erklären sich die Studierenden oder Doktorand*innen damit einverstanden, dass die Kommunikation in Bezug auf das Studium oder die Promotion und die mit der Mitgliedschaft an der Hochschule für Forstwirtschaft einhergehenden Rechte und Pflichten über von der Hochschule für Forstwirtschaft bereitgestellte elektronische Mittel stattfinden kann. Zu den elektronischen Mitteln i.S.d. Satzes 1 zählen insbesondere die von der Hochschule bereitgestellten Portale zur Bewerbung sowie zur Prüfungs- und Studienverwaltung und die zugeteilte studentische E-Mail-Adresse.

II. Bestimmungen für Studierende

§ 5 Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation als Studierende(r) erfolgt auf Antrag nach dem in den nachfolgenden Paragraphen geregelten Verfahren. Die Immatrikulation wird grundsätzlich nur für einen Studiengang ausgesprochen.
- (2) Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn dies aus besonderen beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen erforderlich ist.

schen Gründen erforderlich ist (§ 60 Abs. 1 S. 3 LHG). Dies muss von der für die jeweiligen Studiengänge zuständigen Studiengangleitung bestätigt werden. Die gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen für den gleichen Studiengang ist ausgeschlossen.

- (3) Die Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist zulässig, soweit ein gemeinsames Studienangebot vorliegt, die Studien- und Prüfungsordnungen dies regeln und unterschiedliche Teile des Studiums von den beteiligten Hochschulen angeboten werden.
- (4) Deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Personen werden immatrikuliert, wenn sie die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation nachweisen (§§ 58, 59 LHG) und keine Immatrikulationshindernisse vorliegen (§ 60 LHG, § 6 dieser Satzung). Angehörige ausländischer Staaten und Staatenlose haben außerdem die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen (§ 58 Abs. 1 S. 2 LHG).
- (5) Die Immatrikulation begründet die Mitgliedschaft zur Hochschule für Forstwirtschaft.
- (6) Die Immatrikulation wird vollzogen durch Aushändigung des Studierendenausweises in Form einer multifunktionalen Chipkarte der Hochschule.

§ 6 Immatrikulationsantrag

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der Fristen gemäß den Absätzen 2 und 3 in der Studierendenverwaltung der Hochschule unter Verwendung des von ihr bestimmten Vordrucks mit allen dazu erforderlichen Unterlagen und Nachweisen zu stellen.
- (2) Geht der Immatrikulation ein Zulassungs- oder sonstiges Vorverfahren voraus (insbesondere zulassungsbeschränkte Studiengänge, Studiengänge mit Eignungsfeststellungsverfahren, Zulassungsverfahren für ausländische Studierende), so wird die Antragsfrist im Zulassungsbescheid bestimmt.
- (3) Soweit kein Zulassungs- oder sonstiges Vorverfahren stattfindet, kann die Antragsfrist auf Antrag verlängert werden. Über den Verlängerungsantrag entscheidet das Studierendensekretariat.
- (4) Zur Immatrikulation sind folgende Unterlagen vorzulegen beziehungsweise Nachweise zu erbringen:
 1. der ausgefüllte Antrag mit den Angaben zur Person i.S.d. § 12 Abs. 1 S. 1 LHG i.V.m. § 2 Hochschuldatenschutzverordnung sowie ein Passbild neueren Datums; bei minderjährigen Studienbewerberinnen und -bewerbern ist das von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnete Formular „Studium minderjähriger Kinder / Einwilligung der oder des gesetzlichen Vertreter(s)“ zusätzlich einzureichen;
 2. eine amtlich beglaubigte Kopie des gültigen Personalausweises, ersatzweise eines Reisepasses;
 3. eine amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises der Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang gemäß § 58 LHG;
 4. der Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß der Studenten-Krankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils geltenden Fassung;
 5. der Nachweis über die Zahlung der zur Immatrikulation fälligen Gebühren und Beiträge; die Studierendenverwaltung stellt die Höhe der fälligen Gebühren und Beiträge förmlich fest; der festgesetzte Gesamtbetrag ist in einer Summe im Wege der Überweisung oder Einzahlung auf ein von der Hochschule bestimmtes Konto zu entrichten;

6. der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung für die Immatrikulation, wenn die Zugangsberechtigung zu dem Studiengang zusätzlich eine besondere fachspezifische Eignung im Sinne des § 58 Abs. 4 bis 6 LHG voraussetzt;
 7. der Nachweis des Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses als Zugangsvoraussetzung zu einem Masterstudium (§ 59 LHG);
 8. der Nachweis weiterer Zugangsvoraussetzungen für ein Masterstudium, sofern diese aufgrund von § 59 LHG i.V.m. der jeweiligen Zugangs- und Auswahlsetzung für den Masterstudiengang festgelegt sind;
 9. der Praktikumsnachweis oder Nachweis einer Berufsausbildung für die Immatrikulation in einen Studiengang, in dem die Ableistung eines Praktikums oder einer Berufsausbildung vor Studienbeginn gemäß § 58 Abs. 7 LHG vorgeschrieben ist;
 10. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse bei Bewerberinnen und Bewerbern, die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen, über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), in der Regel auf dem Niveau DSH-2, soweit nichts anderes bestimmt ist, oder eine vergleichbare anerkannte Sprachprüfung;
 11. beim Studiengangwechsel in einem grundständigen Studium im dritten oder einem höheren Semester den schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung;
 12. beim Hochschulwechsel der Nachweis der Exmatrikulation der zuletzt besuchten Hochschule und des Exmatrikulationsbescheides; der Nachweis der Exmatrikulation entfällt, soweit die zusätzliche Immatrikulation nach § 4 Absatz 2 beantragt wird;
 13. Zeugnisse über bereits im Rahmen eines Hochschulstudiums abgelegte Prüfungen in Form einer amtlich beglaubigten Kopie;
 14. Nachweise über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten im Falle eines Fachwechsels zur Immatrikulation im höheren Semester;
 15. bei Bewerberinnen und Bewerbern für einen grundständigen Studiengang der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren; der Nachweis kann insbesondere durch eine Studienberatung an einer Hochschule oder durch die Beraterinnen und Berater für Akademische Berufe der Arbeitsagentur, durch Studienorientierungsseminare sowie durch Testverfahren für Studieninteressierte zur Unterstützung der Berufs- und Studienwahl erfolgen; als Testverfahren für Studieninteressierte wird ausschließlich www.was-studiere-ich.de anerkannt.
- (5) Bei Anträgen auf Immatrikulation in mehreren Studiengängen, auf Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder auf Immatrikulation an mehreren Hochschulen kann die Hochschule weitere geeignete Nachweise verlangen.
- (6) Bestehen Anhaltspunkte, dass die Bewerberin oder der Bewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde, kann die Hochschule die Vorlage eines Zeugnisses eines Gesundheitsamtes verlangen.

§ 7 Immatrikulationsanspruch; Versagung der Immatrikulation

- (1) Liegen nach Prüfung des Immatrikulationsantrages keine Hinderungsgründe vor, nimmt die Studierendenverwaltung die Immatrikulation vor.
- (2) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn ein Immatrikulationshindernis nach § 60 Abs. 2 LHG vorliegt. Die Immatrikulation ist weiter zu versagen, wenn in einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichen Inhalt der Prüfungsanspruch erloschen ist; „verwandt“ sind Studiengänge, die in Zielsetzung, Inhalt und Struktur annähernd gleich sind, sodass der Verlust des Prüfungsanspruchs in dem einen Studiengang die Prognose rechtfertigt, dass die Bewerberin / der Bewerber auch für den Studiengang, in den sie / er sich einschreiben möchte, ungeeignet ist. Zulassungsbescheide

gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 LHG müssen im Zeitpunkt der Immatrikulation noch wirksam sein und dürfen nicht zurückgenommen worden sein.

- (3) Die Immatrikulation soll versagt werden, wenn
1. Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachtet sind oder nach § 5 nötige Angaben und Nachweise fehlen und die Bewerberin / der Bewerber auf die Folgen einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkung hingewiesen worden ist;
 2. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachgewiesen sind;
 3. die Bewerberin / der Bewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde oder die Bewerberin / der Bewerber der Anforderung nach § 5 Abs. 7 nicht nachgekommen ist;
 4. die Studienbewerberin / der Studienbewerber zu Beginn der Vorlesungszeit noch eine Freiheitsstrafe verbüßt und ihm eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen deswegen nicht möglich ist; dies gilt nicht, wenn die Freiheitsstrafe spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn zur Bewährung ausgesetzt wird oder anderweitig endet.
- (4) Die Immatrikulation kann in begründeten Fällen mit einer Befristung oder Auflage versehen werden, insbesondere wenn
1. sich Studierende nur befristet an der Hochschule für Forstwirtschaft, insbesondere im Rahmen zeitlich begrenzter Studien- oder Austauschprogramme aufhalten wollen oder
 2. bei Immatrikulation in einen postgradualen Masterstudiengang ein ununterbrochener Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium an der Hochschule für Forstwirtschaft ermöglicht werden soll oder
 3. der Antrag auf Immatrikulation sonst abgelehnt werden müsste.

Eine Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten. Daneben kann die Immatrikulation mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn die Nebenbestimmung sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

- (5) Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Wechsel des Studiengangs

- (1) Der Wechsel des Studiengangs sowie die Hinzunahme eines Studiengangs kann innerhalb der Antragsfrist zur Immatrikulation beantragt werden; soweit ein Zulassungs- oder sonstiges Vorverfahren besteht, sind die dafür geltenden Fristen zu beachten.

§ 9 Rückmeldung

- (1) Die Studierenden haben sich jedes Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).
- (2) Form und Frist der Rückmeldung werden von der Hochschule festgesetzt und spätestens am 30.06. für das folgende Wintersemester bzw. am 15.01. für das folgende Sommersemester ortsüblich bekanntgemacht.
- (3) Die Rückmeldung ist vollzogen mit der fristgerechten Zahlung der aus Anlass der Rückmeldung fälligen Gebühren und Beiträge. Wenn die Voraussetzungen für die Immatrikulation nicht oder nicht mehr vorliegen, soll eine Rückmeldung nicht mehr erfolgen. Studierende werden von Amts wegen exmatrikuliert, wenn sie trotz Mahnung und

Androhung der Exmatrikulation die Abgaben und Entgelte nach Ablauf der für die Zahlung festgesetzten Fristen nicht gezahlt haben (§ 62 Abs. 2 Ziff. 4 LHG).

- (4) Nach der Rückmeldung stehen die Immatrikulationsunterlagen den Studierenden online zur Verfügung.

§ 10 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium an der Hochschule für Forstwirtschaft befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen (§ 61 Abs. 1 LHG). Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, von Elternzeit nach dem Bundeselterngelt- und –elternzeitgesetz sowie von Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz werden auf die Beurlaubungszeit nach Satz 2 nicht angerechnet (§ 61 Abs. 3 LHG).
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung nach Abs. 1 S. 1 soll, soweit nicht von vornherein besondere Gründe für eine Beurlaubung von zwei Semestern vorliegen, zunächst auf ein Semester beschränkt werden. Er ist in der Regel vor Vorlesungsbeginn, bei späterem Eintritt des wichtigen Grundes unverzüglich, zu stellen. Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich darzulegen und durch geeignete Nachweise zu belegen. Eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus setzt das Vorliegen besonderer Umstände voraus, die eine längere Beurlaubung erfordern; entsprechendes gilt für einen weiteren Beurlaubungsantrag, wenn bereits eine Beurlaubung für zwei Semester gewährt war.
- (3) In geeigneten Fällen kann die Hochschule auf Antrag statt einer Beurlaubung eine Unterbrechung des Studiums gestatten und die Exmatrikulation mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation nach Ablauf einer bestimmten Zeit verbinden.
- (4) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist ausgeschlossen, es sei denn, sie erfolgt aus den in Absatz 1 S. 3 genannten Gründen oder aus gesundheitlichen Gründen. Gleiches gilt für rückwirkende Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester.
- (5) Über den Antrag auf Beurlaubung wird schriftlich entschieden. Wird dem Antrag stattgegeben, so wird die Beurlaubung in den Immatrikulationsbescheinigungen ausgewiesen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Beurlaubungssemester zählen immatrikulationsrechtlich unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht als Fachsemester.
- (7) Während der Beurlaubung können an der Hochschule für Forstwirtschaft keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, es sei denn, die Beurlaubung erfolgt aus den in Absatz 1 S. 3 genannten Gründen oder es handelt sich um eine Wiederholungsprüfung. Die prüfungsrechtliche Verpflichtung zur Ablegung von Wiederholungsprüfungen bleibt unberührt.
- (8) Während der Beurlaubung können Studierende kein Amt in der Selbstverwaltung ausüben.

§ 11 Beurlaubungsgründe

- (1) Wichtige Gründe im Sinne von § 61 Abs. 1 S. 1 LHG sind insbesondere
 1. eine ärztlich bescheinigte Erkrankung, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert;

2. das Studium an einer Hochschule im Ausland, dies gilt nicht für integrierte Auslandssemester;
3. freiwillige Praktika außerhalb der Hochschule, die erhebliche Teile der Vorlesungszeit beanspruchen und dem Studienziel dienen; das Vorliegen der Voraussetzungen muss vom Prüfungsamt bestätigt werden.

Finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte sind grundsätzlich keine wichtigen Gründe im Sinne von § 61 Abs. 1 S. 1 LHG.

- (2) Die Umstände, die die Inanspruchnahme von Zeiten nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Elterngeld- und -zeitgesetz oder nach dem Pflegezeitgesetz begründen, sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

§ 12 Exmatrikulation

- (1) Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft in der Hochschule für Forstwirtschaft. Die Verpflichtung nach § 3 dieser Satzung besteht jedoch fort, soweit ihre Mitwirkung zum Vollzug der Exmatrikulation weiterhin erforderlich ist.
- (2) Die Rechtsfolgen der Exmatrikulation treten frühestens zum Tag der Antragstellung ein, in der Regel jedoch erst zum Ende des Semesters, in dem die Exmatrikulation beantragt wird oder die Voraussetzungen für die Exmatrikulation vorliegen.
- (3) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe von Zeugnissen setzen voraus, dass Studierende das Formblatt der Hochschule „Entlassungsbescheinigung“ vorlegen.

§ 13 Exmatrikulationsgründe

- (1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie dies beantragen oder von Amts wegen, wenn sie die Abschlussprüfung bestanden haben oder die sonstigen Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 LHG vorliegen.
- (2) Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn die Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 LHG vorliegen.

§ 14 Exmatrikulation auf Antrag

Die Exmatrikulation kann zum Ende des Semesters oder frühestens mit Wirkung zum Tag der Antragstellung auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beantragt werden. Mit dem Antrag ist, soweit die Exmatrikulation nicht erst zum Ende des Semesters wirksam werden soll, die Studierenden-Chipkarte vorzulegen.

III. Bestimmungen für Doktorandinnen und Doktoranden

§ 15 Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Personen, die als Doktorand*innen im Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg angenommen worden sind, werden auf Grundlage der Annahme für die Dauer der Promotion immatrikuliert. Satz 1 gilt nicht für angenommene, die an der HFR hauptberuflich tätig sind, wenn sie zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen. Der Erklärung ist ein Nachweis der Tätigkeit beizufügen. Änderungen des Beschäftigungsumfangs sind dem Rektorat unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Nach der Annahme als Doktorand*in haben die Betroffenen unverzüglich folgende Unterlagen als elektronische Kopien in einem von der HFR zugelassenen Dateiformat auf einem von der HFR zugelassenen Weg an das Studierendensekretariat zu übermitteln:
 1. das vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Einschreibungsformular,
 2. den Nachweis einer hinreichenden Hochschulzugangsberechtigung (UHZB),
 3. das Zeugnis des zuletzt erworbenen Hochschulabschlusses,
 4. einen Nachweis über die Annahme als Doktorand*in.
- (3) Liegen aus vorherigen Immatrikulationen entsprechend Daten über Doktorand*innen vor, die zulässig verarbeitet werden dürfen, kann seitens der HFR auf die Einreichung der in Satz 1 genannten Unterlagen verzichtet werden.
- (4) Die Immatrikulation endet aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder nach Abschluss des Promotionsverfahrens.
- (5) Im Übrigen finden die §§ 5 bis 9 und 12 bis 14 auf die Einschreibung von Doktorand*innen sinngemäße Anwendung.

IV. Bestimmungen für Gasthörerinnen, Gasthörer, Hochbegabte, Kontaktstudierende

§ 16 Gasthörerinnen und Gasthörer

Gasthörerinnen und Gasthörer, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, werden auf Antrag als Gasthörerin oder Gasthörer registriert. Im Antrag, der mit dem dafür vorgesehenen Formular der Hochschule für Forstwirtschaft zu stellen ist, sind die Lehrveranstaltungen anzugeben, für die die Gasthörerin / der Gasthörer zugelassen werden möchte. Bei Zulassungsbeschränkten Studiengängen ist trotz Kapazität eine Zulassung nur für solche Lehrveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden. Für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern ist eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung zu entrichten. Gasthörerinnen und Gasthörer werden weder Mitglied noch Angehörige der Hochschule für Forstwirtschaft im Sinne des LHG.

§ 17 Hochbegabte

Hochbegabte Schülerinnen und Schüler, denen gemäß § 64 Absatz 2 LHG gestattet ist, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren, werden gebührenfrei als Gasthörerinnen oder Gasthörer registriert. Zur Registrierung ist neben dem Antrag eine Bestätigung der Schulleitung vorzulegen, aus der die besondere Begabung und die Befürwortung der Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen hervorgehen, sowie eine Bestätigung des für die ausgewählte Lehrveranstaltung zuständigen Fachvertreters der Hochschule für Forstwirtschaft.

§ 18 Kontaktstudierende

Kontaktstudierende werden nach § 59 Abs. 3 LHG in Verbindung mit den entsprechenden Hochschulsatzungen registriert; ihr hochschulrechtlicher Status richtet sich nach § 9 LHG und den Regelungen der Grundordnung.

V. Schlussbestimmungen

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Forstwirtschaft in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird die Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule für Forstwirtschaft vom 28. Oktober 2021 aufgehoben.

Rottenburg, den 28.04.2023



Prof. Dr. Bastian Kaiser
- Rektor -

Bekanntmachungsnachweis:

ausgehängt am 02.05.2023

abgenommen am 30.05.2023

im Intranet veröffentlicht am 02.05.2023